

Satzung

BUND DORTMUNDER INGENIEURE E.V.

In der Fassung vom 10.03.2018

VORWORT:

Wenn in der Satzung Personen und Funktionen in der männlichen Form erwähnt sind, gelten diese ausdrücklich auch für die weibliche Form.

§ 1 NAME UND SITZ DES BUNDES

Der Verein führt den Namen

„Bund Dortmunder Ingenieure e.V.“

im Folgenden kurz Bund genannt.

Er ist hervorgegangen aus dem „Bund der Absolventen der Staatlichen Ingenieurschule Dortmund e.V. -Altherrenbund-“.

Der Bund wurde am 7. Juni 1952 gegründet und hat seinen Sitz in Dortmund.

Unter der Nummer 1863 ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.

§ 2 ZWECK UND ZIEL DES BUNDES

Der Bund erstrebt:

- a) den freiwilligen Zusammenschluss aller Studierenden, Absolventen und Lehrenden der technischen Fachbereiche der Dortmunder Hochschulen und ggf. deren Vorgängerinnen sowie der im Dortmunder Raum tätigen oder wohnenden Ingenieure zwecks Pflege der Verbundenheit, Geselligkeit und des beruflichen Erfahrungsaustausches unter seinen Mitgliedern,
- b) die Herstellung und Wahrung der Verbindung mit den Studenten,
- c) die Förderung des fachlichen Dialoges zwischen Absolventen und den Fachbereichen durch gemeinsame Veranstaltungen mit Lehrenden, Absolventen und Studenten.

Politische, gewerkschaftliche und konfessionelle Fragen werden nicht behandelt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Bund umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Korporative Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder des unter § 2 genannten Personenkreises werden.

Außerordentliches Mitglied kann jeder Absolvent einer anderentechnischen Bildungsstätte werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Bund und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben.

Korporative Mitglieder können interessierte Vereinigungen und juristische Personen sein.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

Anmeldungen zur Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

Eine Anmeldung zur Aufnahme als korporatives Mitglied muss schriftlich erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

§ 5 Wahlrecht

Jedes Mitglied hat aktives Wahlrecht und Stimmrecht mit jeweils einer Stimme. Es erwirbt das passive Wahlrecht nach einjähriger Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

Die Jahreshauptversammlung legt jährlich die Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie der Studenten fest.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder auf Antrag befristet von der Beitragszahlung befreien.

Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

Die Beitragshöhe für korporative Mitglieder wird vom Vorstand nach Vereinbarung festgesetzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.

- b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand nach Entscheid des Ehrenrates ausgesprochen, wenn das Mitglied:

- trotz wiederholter Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand bleibt,
- mit seinem Verhalten Belangen des Bundes zuwiderhandelt.

Die Ankündigung des Ausschlussverfahrens hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Mitglied Gelegenheit gegeben wird, sich vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Bundeszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Bund bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

- c) bei Tod des Mitgliedes.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem ergänzenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Schriftführer,
- d) dem 2. Schriftführer,

- e) dem Kassenwart,
 - f) dem Mitgliederwart,
 - g) dem Pressewart,
- und bis zu 6 Beisitzern (ergänzender Vorstand).

Vorstandsämter gem. Buchstaben c) bis g) können in Personalunion geführt werden. Jedoch gehören dem geschäftsführenden Vorstand immer mindestens 5 Vorstände an.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Bundes. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Der geschäftsführende Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Jahreshauptversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Der ergänzende Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand unter besonderer Berücksichtigung zukünftiger Aufgaben bzw. Projekte der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen. Diese stimmt en bloc über die Beisitzer ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier die Stimme des Leiters der Versammlung.

In den Vorstandssitzungen hat der ergänzende Vorstand das gleiche Stimmrecht wie der geschäftsführende Vorstand.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens ein Jahr ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Bundes gewesen sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Bundes, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung und Vereinsversammlungen, führt deren Beschlüsse aus und weist die zu zahlenden Rechnungen an.

Der Schriftführer verfasst die Niederschrift in den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und führt den allgemeinen Schriftwechsel.

Dem Kassenwart obliegt das Kassenwesen sowie der hierauf bezügliche Schriftwechsel und die Buchführung.

Der Mitgliederwart hat die Aufgabe, sich um den engeren Kontakt mit den Mitgliedern und um Neubewerbungen zu bemühen.

Dem Pressewart obliegt die verantwortliche Redaktion der Bundeszeitung sowie die gesamte weitere öffentliche Arbeit.

Die Einladungen zur Vorstandssitzung haben mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter der Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes ist es erforderlich, dass mindestens 3 Vorstandsmitglieder abgestimmt haben und die Stimmenmehrheit erreicht wurde.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.

Der Vorstand kann für die Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, die sich aus den Beisitzern zusammensetzen können.

§ 9 EHRENRAT

Der Ehrenrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt im Allgemeinen 1 Jahr nach der Wahl des Vorstandes. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

§ 10 VERSAMMLUNGEN

Die Versammlungen werden im Allgemeinen in Dortmund abgehalten.

Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Jahreshauptversammlung

Der Bund hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Einladungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich min-

destens 2 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

Gäste können durch den Vorstand eingeladen werden.

Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge irgendwelcher Art müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, sobald eine Bundesversammlung es beantragt oder mindestens 20 Mitglieder solches schriftlich beim Vorstand anmelden.

Der Vorstand erstattet Bericht über das verflossene Geschäftsjahr.

Der Vermögensstand wird bekannt gegeben.

Die Kassenprüfer erstatten Bericht über das Ergebnis der Buch- und Kassenprüfung und beantragen Entlastung des Kassenwartes.

Der Versammlungsleiter beantragt anschließend die Entlastung des Vorstandes und veranlasst die Wahl zweier Kassenprüfer sowie Ersatz für ausscheidende Vorstandsmitglieder.

Die Wahlen sind geheim. Die Wahl durch Handzeichen ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Sollen Beschlüsse von Hauptversammlungen geändert werden, so ist $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Versammlung erforderlich.

Weitere Versammlungen

Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen jederzeit einladen. Er ist dazu innerhalb 3 Monaten verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung einer Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen und begründen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Satzungsänderungen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES BUNDES

Die Auflösung des Bundes kann nur erfolgen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder diese beim Vorstand schriftlich beantragt.

Der Vorstand beruft hierzu schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Versammlung ein.

Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von diesen $\frac{3}{4}$ die Auflösung beschließen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen zu einer neuen Versammlung einzuladen, die, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Bundes fällt das Vermögen an die
„Fördergesellschaft Fachhochschule Dortmund e.V.“

§ 14 INKRAFTTRETEN DER NEUFASSUNG

Diese Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 10.03.2018.

Für die Richtigkeit 44329 Dortmund, 10.03.2018.

gez.

Heinz-Bernhard Hegemann

1. Vorsitzender

gez.

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

2. Vorsitzender